

Angers 29 (deu)

ES BEGINNT EIN URTEIL

Ein Mann namens Soundso kam mit einer Frau namens Soundso, welche die Gattin des Soundso¹, eines verstorbenen² Bruders des Soundso, war, vor den *vir venerabilis* Abt Soundso und sie klagten gegen einen Mann namens Soundso, dass er infolge seines Dienstes Dinge³, die dem⁴ verstorbenen Soundso gehört hatten, bei sich in Verwahrung hätte⁵. Solcherart verlief diese Sache⁶: Der Soundso war für die vorliegende Angelegenheit anwesend und verneinte dies heftig. Sie befragten denselben Soundso, ob er Männer hätte, die bei der vorliegenden Angelegenheit dabei gewesen seien, so dass sie gesehen hätten, wann derselbe Soundso dem Soundso dieselbe bewegliche Habe⁷ übergeben hätte. Daher erschien es demselben Abt und jenen, die bei ihm waren gut, [dass] er in soundsoviel Nächten soundsoviele Männer, die guten Leumund hätten und als Nachbarn⁸ ringsum wohnten, herbeibringen sollte, [Männer] die bei der vorliegenden Angelegenheit anwesend gewesen seien und gesehen hätten, [wie] der oben genannte verstorbene Soundso⁹ dieselbe bewegliche Habe demselben Soundso übergeben hätte, [und] dass¹⁰ er dies in der Kirche des Herrn Soundso beschwören müsse¹¹. [Wenn er das könne,]¹² muss der Soundso sich dem Gesetz entsprechend um Entschädigung für denselben bemühen. Sollte er dies aber nicht können, soll derselbe Soundso für alle Zeit frei¹³, ruhig und sicher leben können.

¹ Die Handschrift überliefert hier möglicherweise in falscher Kongruenz mit *coniux* ein *illa* anstelle des eigentlich zu erwartenden *illius/illo*, denn der Name der Frau wird bereits zuvor genannt.

² Das lateinische *condam* (Variante zu *quondam* „einst“) funktioniert in Bezug auf Personen wie das englische *late* und drückt aus, dass die betreffende Person bereits verschieden ist.

³ Es ist augenscheinlich von [res] *commendatas* wörtl. „anvertrauten Dingen“ die Rede. Diese *commendatae* sind mit der später erwähnten beweglichen Habe *rauba* identisch. Der Beklagte soll also Besitz des Verstorbenen in Verwahrung haben. Bei *seruicium* handelt es sich demnach um einen Ablativ. Eine Verwechslung von -o/-um bzw. Akkusativ und Ablativ lässt sich in den Formeln von Angers immer wieder in beide Richtungen beobachten. Eine Übergabe von Dingen im Rahmen einer vom Beklagten ausgeübten Dienstverpflichtung erscheint zudem durchaus plausibel. Im Gegensatz dazu fassen K. Zeumer, *Formulae*, S. 13 und A. Rio, *The formularies*, S. 71, *servitium* als Akkusativ Singular auf, setzen *servitium* mit der *rauba* gleich und behandeln *servitium, qui ... fuerunt, ... commendatas* als kongruent. Rio übersetzt *servitium* mit „valuables“, Zeumer schlägt „Tafelgerät“ analog zum modernen dt./frz. „Service“ vor („Tafelgeräte“, quod Francogalli 'service' dicunt“).

⁴ Die Genitivform *ipsius* vertritt in Angers häufig den durch e/i Unsicherheit schwer vom Nominativ zu unterscheidenden Dativ *ipsi*.

⁵ Fränkische Gerichtsverfahren liefen, kam es zu keiner außergerichtlichen Einigung, in der Regel in mehreren Stufen ab. Zunächst lud der Kläger den Beklagten vor Gericht. Dort äußerten sie sich in Rede und Gegenrede und brachten ihre Belege vor. Mussten weitere Belege erbracht werden, wurde ein neuer Termin zu einer bestimmten Frist angesetzt. Handelte es sich dabei um den endgültigen Beweis – zu erbringen etwa durch Gottesurteil oder Reinigungseid – konnte auch ein zweizüngiges Urteil verhängt werden. Dieses ließ die Frage der Schuld offen und machte sie vom Ausgang des Gottesurteiles bzw. der Leistung des Eides abhängig, verhängte aber bei einem Scheitern derselben bereits die Strafe. Gefällt wurde das Urteil von den Beisitzern, während dessen Verkündung und Durchsetzung dem Vorsitzenden oblag. Vgl. dazu W. Bergmann, *Untersuchungen*, S. 14-16 und 69-73; H. Vollrath, *Herrschaft und Genossenschaft*, S. 61-64; I. Wood, *Disputes*, S. 10f.; P. Fouracre, *Placita*, S. 24f. und 34-41; P. S. Barnwell, *The early Frankish mallus*; O. Guillot, *La justice dans le royaume franc*, S. 691-731. In Angers scheint der Graf für Kapitalverbrechen wie Mord zuständig gewesen zu sein. Fragen um Dienstbarkeit und (Grund-)eigentum wurden hingegen vor einem Abt verhandelt, mindere Fälle wie Diebstahl oder Schädigung von Vieh wiederum vor einem *agens* oder *praepositus*.

⁶ Das *hoc est illa rem* (hier für *res*) gehört nicht zum vorherigen Satz, sondern steht für sich allein und leitet den weiteren Bericht ein. Der von K. Zeumer, *Formulae*, S. 13 vorgenommen Anschluss an den vorgehenden

Satz (*Veniens... conmendatas*) erscheint wenig plausibel.

⁷ Der Germanolatinismus *rauba* aus dem ahd. *roub* bezeichnet die Tätigkeit und ihren Ertrag, d.h. sowohl „das Berauben“ als auch „Raubgut“ oder „der Beute“. Daraus angeleitet bezeichnet *rauba* auch „bewegliche Habe“ d.h. „das was man rauben kann“ (vgl. ital. *roba* „die Dinge“, „die Waren“, as „Zeug“). Im alemannischen Raum (*Lex Alamannorum*) ist *rauba* zunächst speziell geraubte Kleidung und daraus später allgemein Kleidung (vgl. frz. *la robe*). Dazu P. Stotz, *Handbuch* II, V, §24.6, S. 55.

⁸ Die „Nachbarschaft“ *vicinitas* war im spätantiken Recht eine eigene Institution, die bei Grundbesitzfragen in Erscheinung trat. Dazu A. Laquerrière-Lacroix, *La vicinitas*, S. 247-252. Gemeint sind hier wohl *boni homines*, Männer, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Diese agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, *Die boni homines*; T. Szabó, *Zur Geschichte der boni homines*.

⁹ Hier ist offenbar die Passivkonstruktion (*superscripto illo condam ipsa rauba ipsi illi commendarentur*) mit einer Aktivkonstruktion (*superscriptus ille condam ipsa rauba ipsi illi conmandassit*) vermischt worden, möglicherweise wurden auch hier Standardformulieren bzw. Versatzstücke nicht richtig in den Text eingepasst.

¹⁰ Das *ut hoc in basileca domni illius coniurare deberit* hängt ebenfalls von *taliter uisum fuit ab ipso abbate uel qui cum eo aderant* ab und ist in der Konstruktion gleichrangig mit *[ut] in noctis tantis daret homines tantus bene fidem habentes, uicinis circa manentis*.

¹¹ Die Idee des Reinigungseides scheint bereits in der römischen Zeit Verbreitung gefunden zu haben (vgl. dazu S. Esders, *Reinigungseid*; I. Wood, *Disputes*, S. 14-18; für O. Guillot, *La justice dans le royaume franc*, S. 701f. dagegen stellt der Reinigungseid eine Abkehr von der römischen Rechtspraxis dar). Der Reinigungseid konnte den materiellen Beweis ergänzen oder ersetzen. Die Eidhelfer dienten durch ihr Wissen oder durch den durch sie ausgeübten sozialen Druck der Unterstreichung der Glaubwürdigkeit des Schwörenden. Zumeist finden sich 2, 3, 6, 7 oder 12 (oder eine Multiplikation einer dieser Zahlen) Personen in dieser Rolle, wobei das Gewicht des geleisteten Eides mit der Zahl der Eidhelfer zugenommen zu haben scheint. Vgl. dazu S. Esders, *Reinigungseid*, S. 58-62; Ph. Depreux, *La prestation de serment*, S. 521-532.

¹² Hier ist in der Handschrift Text ausgefallen. Vergleicht man den Text mit dem Wortlaut von Angers 10, Angers 11, Angers 24, Angers 28, Angers 30 und Angers 50, die einem vergleichbaren Protokoll folgen, wird klar, dass an diese Stelle eine Variante von *si hoc facere potebat* ausgefallen sein dürfte.

¹³ Hier *ductus* für *eductus* im Sinne von „losgelöst (von allem)“.